

## **Antrag**

### **des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften**  
**Drucksachen 7/2016, 7/3243, 7/3498 —**

Berichterstatter im Bundestag:  
**Abgeordneter Kleinert**

Berichterstatter im Bundesrat:  
**Senator Steinert**

### **Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 152. Sitzung am 27. Februar 1975 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften — Drucksachen 7/2016, 7/3243 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 19. Juni 1975

#### **Der Vermittlungsausschuß**

<b>Höcherl</b>	<b>Kleinert</b>	<b>Steinert</b>
In Vertretung des Vorsitzenden	Berichterstatter	

## Anlage

## Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften

### Artikel 1

#### Änderung des Gerichtskostengesetzes

##### 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Nummer 2 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„2. § 2 wird wie folgt geändert.“.

##### 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 a — neu — (§ 3 a)

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Kostenansatz

(1) Außer in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werden angesetzt

1. die Kosten der ersten Instanz bei dem Gericht, bei dem das Verfahren erster Instanz anhängig ist oder zuletzt anhängig war,
2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) Ist in Strafsachen oder in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eine gerichtliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu vollstrecken oder in Jugendgerichtssachen eine Vollstreckung einzuleiten, so werden die Kosten angesetzt

1. in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft,
2. in Jugendgerichtssachen bei dem Amtsgericht, dem der Jugendrichter angehört, der die Vollstreckung einzuleiten hat (§ 84 des Jugendgerichtsgesetzes).

Im übrigen werden die Kosten in diesen Verfahren bei dem Gericht des ersten Rechtszuges angesetzt. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Bundesgerichtshof werden stets bei dem Bundesgerichtshof angesetzt.

(3) Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Ergeht

nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Streitwert anders festgesetzt wird, so kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.“

##### 3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10)

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Wert des Streitgegenstandes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen. In Ehesachen ist für die Einkommensverhältnisse das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute einzusetzen. In Kindschaftssachen ist von einem Wert von 4 000 Deutsche Mark auszugehen. Der Wert darf nicht über 2 Millionen Deutsche Mark und nicht unter 600 Deutsche Mark, in Ehesachen jedoch nicht unter 4 000 Deutsche Mark, angenommen werden.“

##### 4. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 23)

In § 23 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz wird das Wort „eingeleitet“ durch das Wort „eingelegt“ ersetzt.

##### 5. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 31 b)

In § 31 b wird als Überschrift das Wort „Zwangsversteigerung“ eingefügt.

##### 6. Zu Artikel 1 Nr. 69 (§ 111 GKG), Nr. 75 (Kostenverzeichnis — Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 GKG), Artikel 4 Nr. 15 (§ 137 KostO), § 11 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 GVKostO), § 17 (§ 107 OWiG)

1. Artikel 1 Nr. 69 wird wie folgt gefaßt:

„69. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Vorauszahlung und Vorschuß in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen nach §§ 664, 679, 684, 686 der Zivilprozeßordnung soll die Klage

erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und der Auslagen für die Zustellung der Klage zugestellt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren für die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung auf Antrag des Gläubigers nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausübung der Rechte des Beklagten. Wird der Klageantrag erweitert, so soll vor Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung erlassen werden.

(3) Die Bestimmung des Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung soll von der Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung abhängig gemacht werden.

(4) Über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 der Zivilprozeßordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden.

(5) Über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung entschieden werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht,

1. soweit dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht,
3. wenn glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde,
4. wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist nicht von der Vorauszahlung oder der Vor-schußzahlung zu befreien, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos oder mutwillig erscheint."

2. In Artikel 1 Nr. 75 werden in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) eingefügt:

- a) nach Nummer 1901 die Nummer „1902“;
- b) in Nummer 1902 in der Spalte „Auslagen“ die Worte „Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; dieselben Beträge werden auch für Zustellungen durch Justizbedienstete nach §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung erhoben“;
- c) in Nummer 1902 in der Spalte „Höhe“ die Worte „in Höhe der Postgebühren“.

3. Artikel 4 § 4 Nr. 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; dieselben Beträge werden auch für Zustellungen durch Justizbedienstete nach §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung erhoben;“.

b) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

c) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernung und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“.

d) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 11 werden zu Nummern 6 bis 10.

e) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 10 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

„11. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;“

12. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.“
4. Artikel 4 § 11 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Für die Erhebung sonstiger Auslagen gilt § 137 Nr. 1 bis 5, 8, 9, 11 und 12 der Kostenordnung entsprechend.““
5. Artikel 4 § 17 wird wie folgt gefaßt:  
 „§ 17  
 § 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:  
 1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens zehn Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark; die Gebühr darf den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen.“  
 2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. Postgebühren für Zustellungen; wird durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;“  
 b) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
 „4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“  
 c) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:  
 „sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“
- d) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 10 werden zu Nummern 6 bis 9.
- e) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:  
 „8. die Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren;“
- f) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 9 durch ein Semikolon werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:  
 „10. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; die Beträge sind begrenzt durch die Höchstsätze in den Nummern 1 bis 9;  
 11. die Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.““
7. Zu Artikel 1 Nr. 75 (Kostenverzeichnis — Anlage 1 zu § 9 Abs. 1)
- a) Nach Nummer 1031 wird folgende Nummer 1032 eingefügt:  
 „1032 Ablehnung der Annahme der Revision in den Fällen der §§ 554 b, 566 a ZPO ..... Gebühr 1030 ermäßigt sich auf 1/2“.

- b) In Nummer 1112 wird das Wort „eidesstaatlichen“ durch das Wort „eidesstattlichen“ ersetzt.
- c) Im Kopf der Tabelle werden vor den Nummern 1700 ff., 1741 ff. und 1770 ff. die in der rechten Spalte stehenden Worte jeweils wie folgt gefaßt:  
 „Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt“.
- d) In Nummer 1773 wird die Verweisung „§ 105 Abs. 2 BRAGO“ durch die Verweisung „§ 105 Abs. 3 BRAGO“ ersetzt.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 76** (Tabelle — Anlage 2 zu § 9 Abs. 2)

Die Tabelle wird wie folgt gefaßt:

„Tabelle

Anlage 2  
(zu § 9 Abs. 2)

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu	300 Deutsche Mark einschließlich	15 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	19 Deutsche Mark
bis zu	500 Deutsche Mark einschließlich	23 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	27 Deutsche Mark
bis zu	700 Deutsche Mark einschließlich	30 Deutsche Mark
bis zu	800 Deutsche Mark einschließlich	33 Deutsche Mark
bis zu	900 Deutsche Mark einschließlich	36 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	39 Deutsche Mark
bis zu	1 100 Deutsche Mark einschließlich	42 Deutsche Mark
bis zu	1 200 Deutsche Mark einschließlich	45 Deutsche Mark
bis zu	1 300 Deutsche Mark einschließlich	48 Deutsche Mark
bis zu	1 400 Deutsche Mark einschließlich	51 Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	54 Deutsche Mark
bis zu	1 600 Deutsche Mark einschließlich	57 Deutsche Mark
bis zu	1 700 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu	1 800 Deutsche Mark einschließlich	62 Deutsche Mark
bis zu	1 900 Deutsche Mark einschließlich	64 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	66 Deutsche Mark
bis zu	2 300 Deutsche Mark einschließlich	71 Deutsche Mark
bis zu	2 600 Deutsche Mark einschließlich	76 Deutsche Mark
bis zu	2 900 Deutsche Mark einschließlich	81 Deutsche Mark
bis zu	3 200 Deutsche Mark einschließlich	86 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	91 Deutsche Mark
bis zu	3 800 Deutsche Mark einschließlich	96 Deutsche Mark
bis zu	4 100 Deutsche Mark einschließlich	101 Deutsche Mark
bis zu	4 400 Deutsche Mark einschließlich	106 Deutsche Mark

bis zu 4 700 Deutsche Mark einschließlich 111 Deutsche Mark  
 bis zu 5 000 Deutsche Mark einschließlich 116 Deutsche Mark  
 bis zu 5 400 Deutsche Mark einschließlich 122 Deutsche Mark  
 bis zu 5 800 Deutsche Mark einschließlich 128 Deutsche Mark  
 bis zu 6 200 Deutsche Mark einschließlich 134 Deutsche Mark  
 bis zu 6 600 Deutsche Mark einschließlich 140 Deutsche Mark  
 bis zu 7 000 Deutsche Mark einschließlich 146 Deutsche Mark  
 bis zu 7 400 Deutsche Mark einschließlich 152 Deutsche Mark  
 bis zu 7 800 Deutsche Mark einschließlich 157 Deutsche Mark  
 bis zu 8 200 Deutsche Mark einschließlich 162 Deutsche Mark  
 bis zu 8 600 Deutsche Mark einschließlich 167 Deutsche Mark  
 bis zu 9 000 Deutsche Mark einschließlich 172 Deutsche Mark  
 bis zu 9 500 Deutsche Mark einschließlich 177 Deutsche Mark  
 bis zu 10 000 Deutsche Mark einschließlich 182 Deutsche Mark  
 von dem Mehrbetrag bis 100 000 Deutsche Mark für je 1 000 Deutsche Mark  
 7 Deutsche Mark,  
 von dem Mehrbetrag bis 1 Million Deutsche Mark für je 2 000 Deutsche Mark  
 12 Deutsche Mark,  
 von dem Mehrbetrag über 1 Million Deutsche Mark für je 5 000 Deutsche Mark  
 15 Deutsche Mark.  
 Werte über 10 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark,  
 Werte über 100 000 Deutsche Mark sind auf volle 2 000 Deutsche Mark,  
 Werte über 1 Million Deutsche Mark sind auf volle 5 000 Deutsche Mark  
 aufzurunden."

## Artikel 2

### **Anderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher**

#### 9. Zu Artikel 2 Nr. 24 (Anlage zu § 13 Abs. 1)

Nummer 24 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„24. Die Anlage zu § 13 Abs. 1 erhält folgende  
Fassung:

„Anlage  
(zu § 13 Abs. 1)

Die volle Gebühr . . .“.

## Artikel 3

### **Anderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

#### 10. Zu Artikel 3 Nr. 1 (Anlage zu § 11)

Nummer 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„1. Die Anlage zu § 11 erhält folgende Fassung:

„Anlage  
(zu § 11)

Die volle Gebühr . . .“.

#### 11. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 6 Abs. 1)

In § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die  
Worte „um die Hälfte“ durch die Worte „um  
drei Zehntel“ ersetzt.

#### 12. Zu Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a (§ 12 Abs. 1)

In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen,  
so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Be-  
stimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig  
ist.“

#### 13. Zu Artikel 3 Nr. 13 (§ 24)

§ 24 Abs. 1 wird gestrichen;  
§ 24 Abs. 2 wird einziger Absatz.

#### 14. Zu Artikel 3 Nr. 15 (§ 26 Satz 2)

Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:  
„15. In § 26 Satz 2 werden die Worte „20 Deut-  
sche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche  
Mark“ ersetzt.“

**15. Zu Artikel 3 Nr. 17 (§ 28 Abs. 2 Satz 1)**

Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“, die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „40 Deutsche Mark“ und die Worte „50 Deutsche Mark“ durch die Worte „75 Deutsche Mark“ ersetzt.“

**16. Zu Artikel 3 Nr. 34 (§ 83)**

In § 83 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Amtsrichter“ durch das Wort „Strafrichter“ ersetzt.

**17. Zu Artikel 3 Nr. 37 Buchstabe b (§ 86 Abs. 2)**

In § 86 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Amtsrichter als Einzelrichter“ durch das Wort „Strafrichter“ ersetzt.

**18. Zu Artikel 3 Nr. 45 (§ 99)**

Nummer 45 wird wie folgt gefaßt:

„45. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Strafsachen besonderen Umfangs“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „außergewöhnlich“ durch das Wort „besonders“ ersetzt.“

**19. Zu Artikel 3 Nr. 50 (§ 107)**

Nummer 50 wird wie folgt gefaßt:

„50. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „150 Deutsche Mark“ durch die Worte „400 Deutsche Mark“ und die Worte „75 Deutsche Mark“ durch die Worte „200 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2, 4“ ersetzt.“

**20. Zu Artikel 3 Nr. 54 (§ 112)**

In Nummer 54 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 97 Abs. 2, 4“ ersetzt.“

**21. Zu Artikel 3 Nr. 62 Buchstabe a (§ 118 Abs. 1 Nr. 2)**

§ 118 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für das Mitwirken bei mündlichen Verhandlungen oder Besprechungen über tatsäch-

liche oder rechtliche Fragen, die von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber vor einem Gericht oder einer Behörde, mit dem Gegner oder mit einem Dritten geführt werden; ...“.

**Artikel 4****Änderung anderer Vorschriften****22. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 9 (§ 55 Abs. 1 KostO)**

In § 55 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

**23. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 10 (§§ 56, 72, 73 Satz 1, § 84 Abs. 5 Satz 1; § 89 Abs. 1, § 126 Abs. 3 Satz 1 KostO)**

In Nummer 10 werden die Worte „6 bis 30 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 bis 30 Deutsche Mark“ ersetzt.

**24. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 12 (§ 82 KostO)**

Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. In § 82 werden ersetzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“;
- b) in Absatz 1 Satz 2 die Worte „30 Deutsche Pfennig“ durch die Worte „60 Deutsche Pfennig“ und die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“;
- c) in Absatz 2 die Worte „6 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ und die Worte „9 Deutsche Mark“ durch die Worte „15 Deutsche Mark“;
- d) in Absatz 3 die Worte „3 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“.

**25. Zu Artikel 4 § 9 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 des Artikels IX des Gesetzes vom 26. Juli 1957 usw.)**

§ 9 Nr. 1 Buchstabe 6 wird wie folgt gefaßt:

„b) In Absatz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „15 Deutsche Mark“, die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „35 Deutsche Mark“ und die Worte „30 Deutsche Mark“ durch die Worte „55 Deutsche Mark“ ersetzt.“

Artikel 5

**Schluß- und Übergangsvorschriften**

26. **Zu Artikel 5 § 5**

In § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes über Kosten der Ge-

richtsvollzieher erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

27. **Zu Artikel 5 § 6 (Inkrafttreten)**

In § 6 werden die Worte „1. Juni“ durch die Worte „15. September“ ersetzt.